

**25. X. 2132. Vormundschaft und Niederlassungsentzug.**

Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t

auf dem Zirkulationswege:

I. Gegen Fritz Schwammberger, von Auenstein, Kanton Aargau, geboren am 4. Oktober 1896, Schlosser, ledig, ohne

bestimmten Wohnsitz, zurzeit in der Irrenheilanstalt Burghölzli interniert, wird die Heimschaffung zum Zwecke der Bevormundung und der Versorgung in einer geschlossenen Irren- oder Pflegeanstalt seines Heimatkantons angeordnet.

II. Dem Fritz Schwammbberger wird die Niederlassung im Kanton Zürich verweigert und das Wiederbetreten des letztern ohne Bewilligung der Justizdirektion untersagt unter der Androhung, daß er bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot sofort polizeilich wieder heimgeschafft würde.

III. An den Regierungsrat des Kantons Aargau ist zu schreiben:

Fritz Schwammbberger, von Auenstein, Kanton Aargau, geboren am 4. Oktober 1896, Schlosser, ledig, ohne bestimmten Wohnsitz, gegenwärtig in unserer kantonalen Irrenheilanstalt Burghölzli interniert, wurde durch Verfügung des Statthalteramtes Zürich vom 18. Juli 1918 im Sinne des § 40 unseres Gesetzes über das Armenwesen aus dem Kanton Zürich weggewiesen. Seither hat Schwammbberger wegen Rückkehr in den Kanton Zürich in mittellosem Zustande (Ungehorsams) und wegen Betruges, Vertrauensmißbrauchs und Unterschlagung 7 Gefängnisstrafen von 8 Tagen bis 2 Monaten erlitten. Ferner wies ihn das Bezirksgericht Brugg wegen liederlichen Lebenswandels und Vagantität durch Erkenntnis vom 1. Mai 1920 für die Dauer eines Jahres in eine Zwangsarbeitsanstalt ein. Eine weitere Strafuntersuchung wegen Ungehorsams wurde durch Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 28. Juli 1925 sistiert, weil die Anstalt Burghölzli berichtete, daß Schwammbberger Psychopath und nicht straf-ersterhebungsfähig sei.

Anfangs September 1926 mußte Schwammbberger von der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen wiederholten Betruges im Gesamtbetrage von Fr. 61.60, sowie wegen Ungehorsams neuerdings in Strafuntersuchung gezogen werden. Ein durch die Untersuchungsbehörde eingeholtes einläßliches Gutachten der Irrenheilanstalt Burghölzli vom 10. Oktober 1926 erklärt nun, daß Schwammbberger an einer Geisteskrankheit, wahrscheinlich Schizophrenie oder aber an schwerer Psychopathie leide, und daß zufolge dieser Krankheit dessen Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung seiner Delikte in dem Maße gestört gewesen sei, daß ihm die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft stets, und die Fähigkeit der Selbstbestimmung wenigstens zeitweise gemangelt habe. Schwammbberger muß nach dem erwähnten Gutachten im Sinne des Artikels 369 des Zivilgesetzbuches bevormundet, und gemäß dem in Abschrift hier mitfolgenden ärztlichen Zeugnis der Irrenheilanstalt Burghölzli vom 18. Oktober 1926 auf unbestimmte Zeit in einer geschlossenen Anstalt versorgt werden. Da Schwammbberger zufolge Mittellosigkeit nicht in der Lage ist, für die Kosten der Anstaltsversorgung aufzukommen und in unseren Irrenanstalten überdies Platzmangel besteht, haben wir seine Heimschaffung verfügt. Überdies sahen wir uns im Hinblick auf seine erwiesene Gemeingefährlichkeit veranlaßt, ihm aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Niederlassung in unserem Kanton zu verweigern und ihm das Wiederbetreten des zürcherischen Kantonsgebietes ohne Bewilligung unserer Justizdirektion zu untersagen unter der Androhung, daß er bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot sofort polizeilich wieder heimgeschafft würde.

Wir lassen den Fritz Schwammbberger nächster Tage Euerem Polizeikommando zuführen und ersuchen Euch, die unverzügliche Bevormundung und die Versorgung des Genannten in einer geschlossenen Irren- oder Pflegeanstalt seines Heimatkantons anzuordnen.

Die mitfolgenden Strafuntersuchungsakten der Bezirksanwaltschaft Zürich erbitten wir uns seinerzeit mit einem Bericht über die von den aargauischen Behörden getroffenen Maßnahmen zurück.

IV. Mitteilung an: a) Die Justizdirektion zum Vollzug, b) die Direktion des Armenwesens mit dem Ersuchen, der Verwaltung der Irrenheilanstalt Burghölzli für die Verpflegung des Fritz Schwammbberger vom 19. Oktober 1926 an bis zum Vollzug der Heimschaffung Kostengutsprache zu leisten, c) die Direktion der Irrenheilanstalt Burghölzli in zwei Ausfertigungen für sich und zu Händen der Verwaltung dieser Anstalt, d) das Statthalteramt Zürich mit der Einladung, die Revokation der Ausschreibung Artikel 5812/1918 des Zürcherischen Polizeianzeigers zu veranlassen, e) die Staatsanwaltschaft zu Händen der Bezirksanwaltschaft Zürich.